

Statuten des Vereins (steuerbefreit)
swisso-kalmo

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „swisso-kalmo“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein, dessen Sitz sich in Zizers GR befindet und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend oder in den Vereinsreglementen eine andere Regelung gefunden wird.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bezweckt die Bekanntmachung und interkulturelle Zusammenarbeit mit Hilfsprojekten für Somalia.

²Insbesondere sollen Projekte im sozialen und medizinischen Bereich unterstützt und gefördert werden wie z.B. die Ambulatorien in Marka, Jilib M., Janjo und Medina.

³Die Förderung und Unterstützung soll vorab Hilfe zur Selbsthilfe fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein aktiv unterstützen.

²Juristische Personen können dem Verein beitreten.

³Ein Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Jahresende erfolgen.

III. Organisation

Art. 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisorin.

Art. 5 Die Einberufung der Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.

²Weitere Vereinsversammlungen können auf Antrag von 10 Mitgliedern oder vom Vorstand auf den frühest möglichen Termin einberufen werden.

³Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung.

⁴Ueber die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 6 Anträge an die Vereinsversammlung

¹Jedes Mitglied kann zuhanden der Vereinsversammlung beim Vorstand begründete Anträge stellen, die für die nächste Vereinsversammlung traktandiert werden müssen.

²Ausnahmsweise kann ein begründeter Antrag nach der Einladung zur Vereinsversammlung behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht wurde und die Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern bereit ist, den Antrag noch nachträglich zu traktandieren.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere

- Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets;
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin;
- Wahl der Revisorin;
- Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben des Vereins ergeben;
- Revision der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

²Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Der Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend sind.

³Der Vorstand nimmt Mitglieder und juristische Personen auf. Er ist befugt, die Aufnahme unbegründet zu verweigern.

⁴Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Umsetzung des Vereinszweckes gemäss den Statuten und den Beschlüssen der Vereinsversammlungen.

⁵Der Vorstand vertritt den Verein „swisso-kalmo“ nach aussen. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

⁶Der Vorstand ist befugt, im Rahmen seiner Kompetenzen Reglemente auszuarbeiten.

Art. 9 Die Revisorin

Die Revisorin wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung auf ihre Gesetzmässigkeit und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 10 Vereinsbeiträge

¹Die Vereinsbeiträge für natürliche Personen betragen Fr. 50.—/Jahr; für juristische Personen Fr. 100.—/Jahr. Der Mitgliederbeitrag für Paare, die beide Mitglieder des Vereines sind und in Lebensgemeinschaft wohnen, beträgt für beide jährlich Fr. 75.-.

Art. 11 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Diverses

Art. 12 Auflösung

¹Bei der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 13 Vereinsjahr

Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2001.

Diese Statuten sind am 2. Dezember 2000 genehmigt worden.